

angeschlagen am: 31.03.2025
abgenommen am: 23.04.2025

Kundmachung

GZ: B-2024-1050-00151/0003
Datum: 31.03.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Doris Höller
Tel: +43 3142/61550425
Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

**Gegenstand: Abbruch Bestandswohnhaus und Neuerrichtung Wohnhaus, Nutzungsänderung sowie Zu- und Umbau beim bestehenden Betriebsobjekt, Errichtung von Luftwärmepumpen, Errichtung einer PV-Anlage (ca. 300 m²)
Mag. rer. nat. Elke Kallinger, Piberegg 3, 8580 Bärnbach**

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **15.11.2024**, eingelangt am **18.11.2024**, hat Frau **Mag. rer. nat. Elke Kallinger, Piberegg 3, 8580 Bärnbach**, einen Antrag auf Erteilung einer Abbruch- und Baubewilligung für den **Abbruch des Bestandswohnhauses und die Neuerrichtung eines Wohnhauses, Nutzungsänderung sowie Zu- und Umbau beim bestehenden Betriebsobjekt, Errichtung von Luftwärmepumpen, Errichtung einer PV-Anlage (ca. 300 m²)** gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 73/2023 auf dem Grundstücken Nr. **GST .51, 660, 662, 1021 aus EZ 2 in KG 63350 Piberegg**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 23.04.2025, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in

Piberegg 3, 8580 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Eiwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Tel: 03142/61550, Fax: 03142/61550-13

Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at; Web: www.baernbach.gv.at, UID: ATU69183545

Bankverbindung: Sparkasse Voitsberg-Köflach Bank AG, BIC: SPVOAT21XXX, IBAN: AT02 2083 9055 0113 4984

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.


Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

LABg. Jochen Bocksrucker
(elektronisch gefertigt)

	Unterszeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-31T09:38:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	